

Bundesbeschluss

betreffend

den Rekurs des Verwaltungsrathes der Burgergemeinde
Neuenburg gegen den Bundesrathsbeschluss vom
15. August 1873.

(Vom 24. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung:

1. daß das Gymnase latin, sowie überhaupt die vorhandenen Schulen, zum öffentlichen Unterrichtswesen gehört und daher den Verfügungen der zuständigen Staatsbehörden unterliegt;

2. daß über die Dekrete des Staatsrathes, soweit sie die Kirchen, das Burgerspital und das Waisenhaus betreffen, eine Beschwerde nicht vorliegt;

3. daß bezüglich der Bibliothek, der übrigen wissenschaftlichen Sammlungen und der Gemäldegallerie das Eigenthum an sich nicht in Frage gestellt ist, und durch die Erklärung des Staatsrathes in der Zuschrift an das eidg. Justizdepartement vom 15. November 1873, wonach der Burgergemeinde in der neuorganisirten Verwaltung die Mehrheit der Repräsentanten verbleibt, die Frage der Verfassungsverletzung gegenstandslos geworden ist,

beschließt:

Der Rekurs der Burgergemeinde Neuenburg wird abgewiesen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Juni 1874.

Der Vizepräsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vortschenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 26. Juni 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**



Noten

der

französischen Gesandtschaft und des schweiz. Bundesrathes,
betreffend die Ligne d'Italie.

a. Note der französischen Gesandtschaft.

(Vom 2. Juni 1874.)

Der Bundesrath hat auf den 1. d. die Besizergreifung der Simplonbahn durch das Waadtländerconsortium angesetzt. Nach den Vorbehalten, welche Herr Laufrey im Auftrage seiner Regierung unterm 16. Januar 1873 und im Monat März gl. Jahres für den Fall machte, „daß das Endergebniß der Maßnahmen, deren Gegenstand die Simplongesellschaft war, zum Ruin der in das Schicksal dieser Gesellschaft verflochtenen französischen Interessen führen würde,“ wird es Ew. Excellenz nicht überraschen, dieselben sich gerade im Augenblick erneuern zu sehen, wo die Deposition eine vollendete Thatsache wird.

Unter Bezugnahme auf die seinerzeit gewechselten Noten will die französische Regierung ausdrücklich an den versöhnlichen Geist erinnern, welcher sie bei ihren damaligen Mittheilungen leitete und welcher sie veranlaßte, ohne irgendwie sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einmischen zu wollen, einen billigen Vergleich zu suchen.

Bundesbeschluss betreffend den Rekurs des Verwaltungsrathes der Burgergemeinde Neuenburg gegen den Bundesrathsbeschluss vom 15. August 1873. (Vom 24. Juni 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1874
Date	
Data	
Seite	459-461
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 245

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.